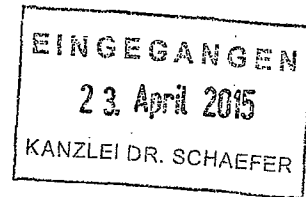


**Amtsgericht München**

Az.: 251 C 17326/14



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Christian Meinke MFA + Filmdistribution e.K.**, Bismarckplatz 9, 93047 Regensburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumgarten Brandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:  
K0052-0962043547

gegen

-----  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schaefer**, Balanstraße 73 (Haus 10), 81541 München, Gz.:  
1120/MR323/14-br

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kugler, LL.M. auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2015 folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten wegen Verletzung von Urheberrechten (sog. „Filesharing“) des Films „Durst“ durch Teilnahme an einer Internettauschbörse.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 04.10.2010, Anlage K 9, forderte der Kläger den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Zahlungen leistete der Beklagte nicht.

Der Kläger behauptet im Wesentlichen, er sei Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Werk. Am 23.01.2010, 18:42 Uhr, sei das streitgegenständliche Werk vom Internetanschluss des Beklagten in einer Internettauschbörse zum Download angeboten worden, die Datenermittlung sei zuverlässig erfolgt.

Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, den Beklagten treffe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Diese Vermutung sei durch ihn nicht widerlegt worden. Im Übrigen treffe den Anschlussinhaber die Beweislast für behauptete Tatsachen. Zumindest hafte der Beklagte als Störer, da sein Internetanschluss nicht ausreichend gesichert gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit sowie einen Betrag von 555,60 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet im Wesentlichen, in seinem Haushalt seien zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auch dessen Ehefrau sowie seine damals bereits volljährigen Söhne und \_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen. Beide Söhne hätten jeweils eigene Zimmer gehabt und über eigene PCs verfügt. Auch der damals bereits volljährige Sohn \_\_\_\_\_ habe sich immer wieder zu Besuch dort aufgehalten. Der Beklagte habe am 23.01.2010 gegen 18:30 Uhr das Haus verlassen, die Söhne \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ hätten sich zu diesem Zeitpunkt in ihren Zimmern befunden. Anlässlich der Abmahnung habe er seine Ehefrau und die Söhne auch im Hinblick auf die Urheberrechtverletzung befragt, es habe jedenfalls keiner zugegeben.

Der Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, er sei seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, eine tatsächliche Vermutung spreche daher nicht für seine Täterschaft,

auch sei er nicht Störer im Hinblick auf die behaupteten Verletzungen, da im Hinblick auf volljährige Familienangehörige keine Prüf- oder Hinweispflichten bestünden. Im Übrigen seien die geltend gemachten Ansprüche auch überhöht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2015 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige ist unbegründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Zahlungsanspruch aus §§ 97, 97 a UrhG wegen der Urheberrechtsverletzung vom 23.01.2010.

Der Kläger vermochte nicht nachzuweisen, dass der Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung selbst als Täter begangen oder als Teilnehmer an ihr mitgewirkt hat. Daher konnte offen bleiben, ob die streitgegenständliche Rechtsverletzung überhaupt vom Anschluss des Beklagten aus begangen wurde. Geht man davon aus, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde, besteht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Anschlussinhaber für die über seinen Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung persönlich verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061 bis 2064 - "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der An-

schlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Diesen Anforderungen hat der Beklagte vorliegend genügt, indem er vorgetragen hat, nicht er habe die Urheberrechtsverletzung begangen und insbesondere seine beide volljährigen Söhne seien zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zu Hause in ihren jeweiligen Zimmern gewesen und hätten auch selbständig Internetzugang von ihren Rechnern aus gehabt. Soweit der Kläger diesen Vortrag bestritten hat, geht dieses Bestreiten ins Leere. Der Beklagte ist nicht gehalten, die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen auch zu beweisen (u.a. Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Das Gericht hat vorab mit Verfügung vom 02.02.2015 eigens darauf hingewiesen, dass die Klagepartei die Beweislast trifft.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer für die Kosten der Abmahnung. Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, wofür vorliegend weder etwas ersichtlich noch vorgetragen ist, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzung erforderlichen Maßnahmen ergreifen (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12, NJW 2014, S. 2360 ff.; „Bearshare“).

## II.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Streitwertbestimmung folgt aus § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Kugler, LL.M.  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.04.2015

gez.  
Kuhn, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 21.04.2015

Kuhn, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig